

## BEKANNTMACHUNG

**Abgrabungsvorhaben der Willy Dohmen GmbH & Co. KG gem. § 3 Abgrabungsgesetz in den Stadtgebieten Übach-Palenberg und Geilenkirchen („2. Erweiterung“)**

**Antrag vom 10.03.2021 auf Erteilung einer Teilgenehmigung gem. § 6 Abgrabungsgesetz in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 59, Flurstücke 74, 106 und 107 (alle teilweise)**

**Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG hat bei mir Genehmigungen gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes für die Erweiterung der bestehenden Abgrabung beantragt. Die Abgrabung auf einer Fläche von ca. 47 ha soll in zwei Schritten um 12,7 ha („1. Erweiterung“) und um 35 ha („2. Erweiterung“) vergrößert werden. Es sollen wie bisher Kies und Sand im Wege des Trockenabbaus gewonnen werden.

Am 10.03.2021 wurde beantragt, auf einer Teilfläche der „2. Erweiterung“ von ca. 1,3 ha bereits vor Erteilung der Genehmigung mit Abgrabungsarbeiten zu beginnen (Teilgenehmigung).

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im vorliegenden Fall bezieht sich diese Änderung auf die beantragte Teilgenehmigung (Hinweis: Für die Vorhaben „1. Erweiterung“ und „2. Erweiterung“ besteht die UVP-Pflicht).

Die allgemeine Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Änderungsvorhaben (Teilgenehmigung) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Abgrabungsfläche wird nur geringfügig vergrößert. Der Boden als Funktions- und Produktionsfläche fällt nur vorübergehend, bis zum Abschluss der Rekultivierung, weg. Staub- und Lärmimmissionen werden sich kaum verändern. Die Grenzwerte für Lärm werden eingehalten. Das Landschaftsbild erfährt durch die Rekultivierung langfristig eine Anreicherung und Belebung.

Für das vom Antrag auf Teilgenehmigung erfasste Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

KREIS HEINSBERG  
Der Landrat



Stephan Pusch